

## **Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 57 Abs. 1 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 12.12.2007 folgende Änderungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

### Artikel I:

Die Beitragsordnung erhält in § 2 folgende Fassung

"(1) Der Beitrag beträgt 80,18 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,30 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.
2. 1,28 € Beitrag für den Studierendensport.
3. 67,40 € Beitrag für ein Semesterticket.
4. 0,20 € Beitrag für ein Hochschulradio.

(2) Aufgrund von unplanmäßigen Überschüssen wird der zweckgebundene Beitrag für ein Semesterticket im Sommersemester 2008 um 1,30 € ermäßigt. In diesem Semester beträgt der Gesamtbeitrag 78,88 €. Die Ermäßigung ist beim Einzug der Beiträge gesondert auszuweisen."

### Artikel II:

Die Beitragsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. § 2, Absatz 2 tritt am 1. Oktober 2008 außer Kraft.

### Artikel III:

§ 3 wird wie folgt neu formuliert:

#### § 3 Erstattungsberechtigung

Erstattungsberechtigt gemäß § 2, Abs. 1, Ziff. 3 sind Studierende,

1. die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind und entweder berechtigt sind, gemäß § 59 SchwbG nach Erwerb einer Wertmarke unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert zu werden oder die gemäß § 3 a Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Steuerermäßigung geltend machen können,
2. Studierenden, die spätestens 30 Tage nach Vorlesungsbeginn gegenüber der Verfassten Studierendenschaft nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind,
3. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums nachweislich länger als vier Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets befinden,
4. Doktoranden/innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben,
5. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren.

Anträge auf Erstattung des Beitrages zum Semesterticket müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, erlischt der Erstattungsanspruch. Erstattungspflichtig ist der Allgemeine Studierendenausschuss.

Erstattungsanträge für Studierende, die sich in dem Zeitraum vom Sommersemester 2004 bis zum Wintersemester 2007/2008 für das jeweilige Semester exmatrikuliert haben, können abweichend bis zum 30.04.2008 beim AStA geltend gemacht werden. Danach erlischt der Anspruch.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 12.12.2007 und der Genehmigung des Rektorats vom 20.12.2007

Münster, den 07.01.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 07.01.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles